

E-MAIL



**Österreichische
Apothekerkam-
mer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

paul.reischauer@bmgfj.gv.at

Wien,
11. Mai 2007
Zl. III-5/9/1-
318/3/07
S/Ko
Sachbearbeiter:
Dr. Steindl
DW 105



Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 87
DVR: 24635

Betrifft:
Novelle – Rezeptpflichtgesetz

Bezug:
Ihr Schreiben vom 18.4.2007; GZ. BMGFJ-92461/0004-
I/B/2007

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermitt-
lung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stel-
lung:

Die Novelle wird ausdrücklich begrüßt.

Weiters wird angeregt, aus Anlass dieser Novelle eine Rechtsgrundlage für eine begründete Substitution von Generika durch Apothekerinnen und Apotheker zu schaffen.

Im vermehrten Einsatz von Generika wird allgemein insbesondere ein Einsparungspotential für die soziale Krankenversicherung gesehen.

Der Begriff „Generikum“ ist in § 1 Abs. 19 des Arzneimittelgesetzes definiert: „„Generikum“ ist ein Arzneimittel, das die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen und die gleiche Darreichungsform wie das Referenzarzneimittel aufweist und dessen Bioäquivalenz mit dem Referenzarzneimittel durch geeignete Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen wurde. ...“

In den letzten Jahren hat die Anzahl der zugelassenen Generika **exorbitant** zugenommen, sodass es häufiger vorkommen kann, dass ein bestimmtes vom Arzt verschriebenes Generikum durch Lieferengpässe, Haltbarkeitsprobleme, Lagerkapazitätsgrenzen etc. nicht lagernd ist.

Im Interesse der Patienten wäre zunächst durch eine Ergänzung im Rezeptpflichtgesetz rechtlich die Möglichkeit zu schaffen, welche es dem Apotheker erlaubt, bei Verschreibung eines Generikums (nicht aber bei Verschreibung eines Originalpräparates) mit Zustimmung des Patienten ein anderes Generikum abzugeben.

Es könnte daher in § 4 ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„(5) Hat der Arzt ein Generikum verschrieben, darf mit Einverständnis des Patienten ein anderes Generikum abgegeben werden.“

Der bisherige Abs. 5 des § 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6.“

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Mag.pharm. Heinrich Burggasser)